

Gemeinde Gingst  
Amtsverwaltung

## **SATZUNG ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER EIGENART VON GEBIETEN**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBL. I S. 255) und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2235), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), beschließt die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Gingst in ihrer Sitzung am 3. Mai 1994 folgende Satzung:

### **ERHALTUNGSSATZUNG**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das, auf dem beigefügten Plan umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (BauGB § 172 Absatz 1, Nr.1),

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Amtsverwaltung der Gemeinde Gingst erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde, das Bauamt des Landkreises Rügen, im Einvernehmen mit der der Gemeinde Gingst erteilt.

**§ 4  
Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr.2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,- belegt werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gingst, den 03. 05. 1994

Siegelabdruck

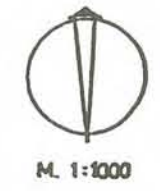
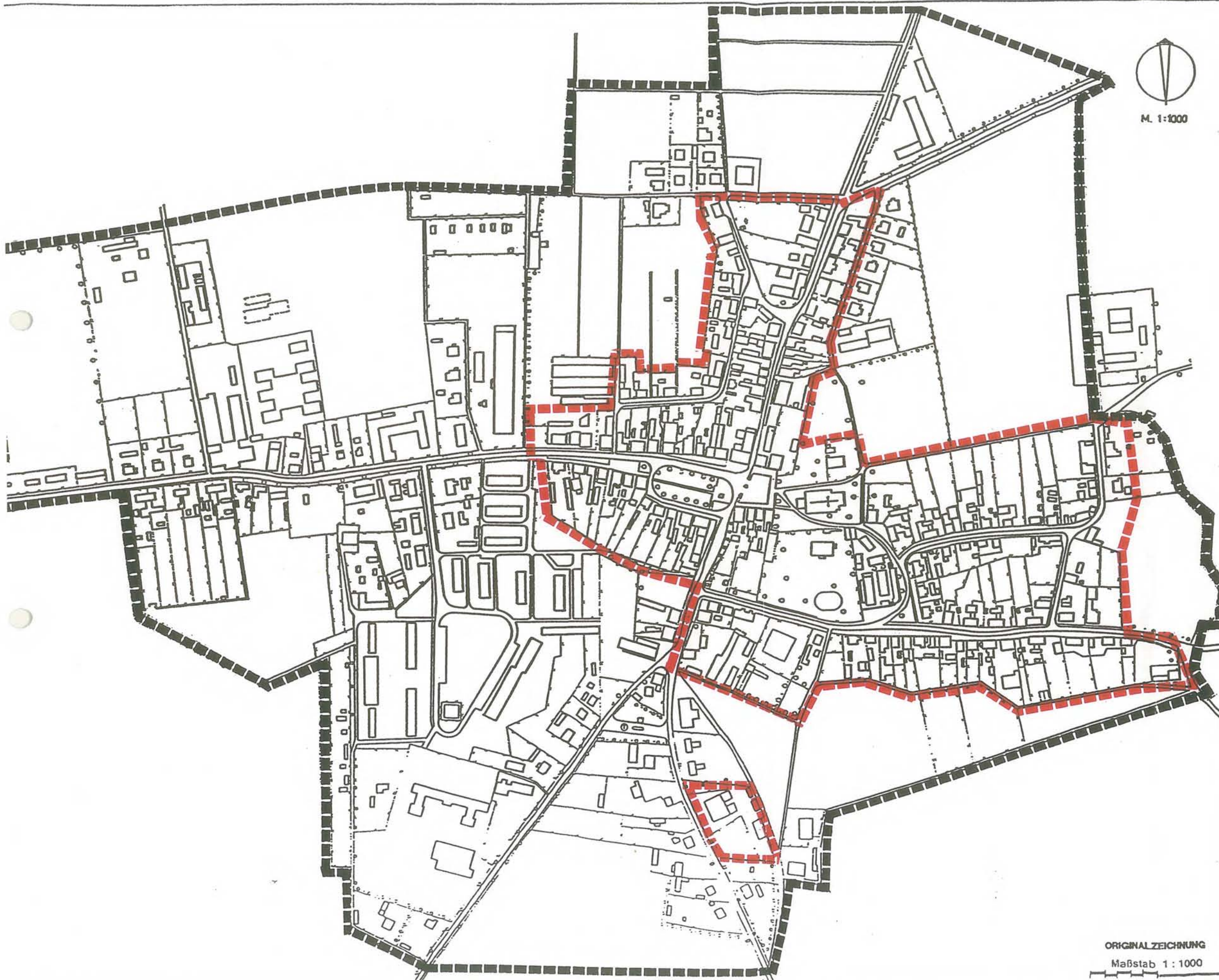
Niepel  
Bürgermeisterin



Geltungsbereich der Satzung

# GINGST RAHMENPLAN

ERHALTUNGSSATZUNG



■ Geltungsbereich der Satzung

- Markt
- Mühlenstraße
- Thälmannstraße
- Pichtstraße
- Friedensstraße
- Wieckstraße
- Platz der Solidarität
- Karl-Marx-Straße bis Handwerkerstuben
- Alte Molkerei

ORIGINALZEICHNUNG  
Maßstab 1 : 1000  
0 10 20 30 40 50 100 m